

EntschlieÙung des 5. Deutschen Gläubigerkongresses

15./16. Juni 2016

**Einführung eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens in Deutschland
als Stärkung und Erweiterung außergerichtlicher Verfahren**

Der 5. Deutsche Gläubigerkongress begrüÙt und unterstützt die Bemühungen der Europäischen Kommission um die Einführung eines Verfahrens, das Unternehmen in der Krise die Möglichkeit eröffnet, außerhalb eines Insolvenzverfahrens durch Sanierungsbemühungen in einem strukturierten Prozess den Fortbestand des Unternehmens zu sichern und ein Scheitern dieser Sanierung an einzelnen Akkordstörern zu verhindern. Damit kann einerseits die Kultur einer 2. Chance in Europa gefördert und für Unternehmen in der Krise eine Option eröffnet werden, die das deutsche Recht bisher nicht bietet.

Obwohl das deutsche Insolvenz- und Sanierungsrecht zu den besten Systemen der Welt gehört, das Unternehmen auch im Rahmen eines Insolvenzverfahrens optimale Möglichkeiten zur Sanierung und Rettung aus der Krise bietet, setzt die Nutzung dieses Instrumentariums den Eintritt in ein gerichtlich gelenktes Insolvenzverfahren voraus und hält dadurch die meisten Unternehmen von einem freiwilligen oder frühzeitigen Eintritt in dieses Verfahren ab. Außergerichtlich hingegen ist in Deutschland eine Sanierung nur mit Zustimmung aller Gläubiger möglich, sodass einzelne Gläubiger ein großes Stör- und auch Erpressungspotenzial haben.

Diesen Bereich der außergerichtlichen Sanierung gilt es daher so zu stärken, dass für markt- und sanierungsfähige Unternehmen ein außergerichtlicher Rahmen eröffnet wird, der es ermöglicht, sanierungsnotwendige Entscheidungen auch mit einer qualifizierten Mehrheit zu treffen und - mit gerichtlicher Bestätigung - durchsetzen zu können.

Der deutsche Gesetzgeber wäre gut beraten, die Voraussetzungen dafür in einem gesonderten rechtlichen Regelungsrahmen niederzulegen und ein solches Verfahren vollständig außerhalb der Insolvenzordnung und der Insolvenzgerichte zu organisieren. Das Recht zur Einleitung eines solchen Verfahrens sollte allein beim Schuldnerunternehmen liegen und gerichtsfern gestaltet sein.

Voraussetzung und Ziel eines solchen vorgerichtlichen Verfahrens sollte die nachhaltige Sanierung eines marktfähigen Unternehmens sein. Das Verfahren sollte nicht auf Geldkreditgläubiger beschränkt sein, sondern die Möglichkeit eröffnen, all diejenigen in einem Sanierungsplan zusammenzufassen, von denen ein Beitrag zur Gesundung des Unternehmens in der Krise benötigt wird.

Voraussetzung zur Einleitung eines außergerichtlichen Verfahrens sollte eine ansonsten dem Unternehmen in spätestens 6 – 9 Monaten drohende Zahlungsunfähigkeit sowie der Nachweis sein, dass dies durch eine entsprechende Sanierung verhindert und die Marktfähigkeit des Unternehmens nachhaltig gestärkt wird.

In einem Sanierungsplan sind die Situation des Unternehmens sowie die notwendigen Sanierungsmaßnahmen und die Betroffenheit bestimmter Gläubigergruppen darzulegen und den Gläubigern zur Abstimmung vorzulegen. Zum Zwecke der Abstimmung über den Plan sind die Gläubiger einer sachgerechten Auswahl und Gruppenbildung zu unterziehen. Ein Plan gilt als angenommen wenn ihm in jeder Gruppe und insgesamt 75% der Summen der vertretenen Forderungen zugestimmt haben. Greift ein Sanierungsplan in die Rechte einzelner oder einer Gruppe von Gläubigern ein, so bedarf er als Wirksamkeitsvoraussetzung der gerichtlichen Bestätigung.